



Sehr geehrter DSB,

vielen Dank, dass Sie gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 (die Verordnung) den EDSB zum Umgang mit Anträgen von Antragstellern konsultieren, die weder den Umfang ihres Antrags definieren noch dessen Begründung, zugrundeliegenden Fakten, Sachbearbeiter ihrer personenbezogenen Daten oder Empfänger.

Sie haben berechtigte Pro- und Kontraargumente vorgebracht. Der effizienteste Weg, undefinierte Zugangsanträge zu bearbeiten, besteht darin, dem Antragsteller die Gegenargumente zur Kenntnis zu bringen und ihm zu erklären, dass es in seinem Interesse liegt, einen konkreteren Zugangsantrag zu stellen, da sein Antrag andernfalls möglicherweise nicht im Einklang mit den Datenschutzgrundsätzen und -vorschriften bearbeitet wird.

Sie haben insbesondere nach den Grundsätzen gefragt, die Ihnen bei Ihrer Prüfung helfen könnten.

Erstens kann sich der EIF im Falle eines offensichtlich unbegründeten oder **exzessiven Antrags** gemäß Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung aus berechtigten Gründen weigern, aufgrund eines Antrags tätig zu werden. Der EIF hätte dann den Nachweis für den offensichtlich exzessiven Charakter des Antrags zu erbringen.

Außerdem besagt der Erwägungsgrund 37 der Verordnung Folgendes: „Verarbeitet der Verantwortliche eine **große Menge von Informationen** über die betroffene Person, so sollte er verlangen können, dass die betroffene Person **präzisiert**, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftersuchen bezieht, bevor er ihr Auskunft erteilt.“

Die Nutzung der oben genannten Argumente würde bedeuten, dass Sie feststellen konnten, dass die Bearbeitung des Antrags eine große Menge an Daten umfasst. Auf der Grundlage der übermittelten Informationen ist nicht klar, ob Ihnen ein Instrument (Fallbearbeitungssystem) zur Verfügung steht, mit dem Sie die Menge der vom EIF verarbeiteten personenbezogenen Daten des Antragstellers ermitteln könnten.

Der Grundsatz der Datenminimierung ist ein weiterer Grundsatz, der die Notwendigkeit stützen könnte, dass der Antragsteller seinen Antrag auf Zugang gegenüber dem EIF präzisiert. Je konkreter ein Antrag ist, umso mehr steht er im Einklang mit dem Grundsatz der Datenminimierung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung, da der EIF dafür

verantwortlich ist, die Verarbeitung personenbezogener Daten auf das zu beschränken, was für den Zweck, zu dem sie verarbeitet werden, erheblich und erforderlich ist.

Darüber hinaus könnten Sie auch darauf verweisen, dass weit gefasste Anträge auf Zugang Risiken für die betroffenen Personen selbst mit sich bringen können. Je allgemeiner ein Antragsteller einen Antrag stellt, desto nachteiliger könnte dies für seine Rechte und Freiheiten sein. Wie Sie ausgeführt haben, würde eine weit gefasste Recherche das Risiko für den Direktor des Antragstellers und die indirekte Identifizierung innerhalb des EIF und damit für den Ruf des Antragstellers, möglicherweise in negativer Weise, erhöhen. Sie könnten auch die Philosophie der neuen Verordnung hervorheben: Ihr Ziel ist es, die Risiken für die Rechte natürlicher Personen und ihre personenbezogenen Daten so weit wie möglich zu minimieren, indem sie die für die Verarbeitung Verantwortlichen für ihre Datenschutzpraktiken, einschließlich der Bearbeitung von Anträgen auf Zugang, rechenschaftspflichtig macht. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen sind daher bei der ordnungsgemäßen Umsetzung der oben genannten Datenschutzgrundsätze rechenschaftspflichtig und treffen angemessene Garantien, wenn sie einen Antrag auf Zugang bearbeiten.

In der Praxis könnten Sie wie folgt vorgehen:

- Erheben Sie Daten über den Antragsteller auf der Grundlage verfügbarer Suchwerkzeuge und/oder durch Kontaktaufnahme mit den Dienststellen des EIF, die wahrscheinlich Daten über den Antragsteller verarbeiten (d. h. wenn es sich bei dem Antragsteller um einen Mitarbeiter handelt, könnte das Personalarchiv ein geeignetes Instrument sein; ist der Antragsteller eine externe Person, könnte das Fallbearbeitungssystem des EIF ein geeignetes Tool sein).
- Geht es um eine große Menge an Daten (was als „große Menge an Daten“ gilt, liegt natürlich im subjektiven Ermessen, und hängt von der Art der Informationen, ihren Quellen usw. ab), können Sie sich an den Antragsteller wenden, um ihn zu bitten, den Antrag unter Bezugnahme auf die oben genannten Bestimmungen, Grundsätze und Risiken zu präzisieren.
- Handelt es sich um keine große Menge an Daten, könnten Sie dem Antragsteller das Vorhandene zur Verfügung stellen und erläutern, warum und wie Sie Ihre Suche eingeschränkt haben (d. h. unter Hinweis auf potenzielle nachteilige Auswirkungen seines weit gefassten Antrags, Anwendung des Grundsatzes der Datenminimierung), und den Antragsteller bitten, den Umfang seines Antrags zu konkretisieren, falls er weitere Informationen über sich erhalten möchte.

Wir hoffen, dass diese Orientierungshilfe für Sie von Nutzen ist. Wir haben Ihren Antrag als informelle Konsultation unter der Fallnummer 2020-0576 bearbeitet. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um eine informelle Beratung auf Mitarbeiterebene handelt, die für den EDSB nicht bindend ist. Sollten Sie eine förmliche Antwort (vom Referatsleiter oder vom Datenschutzbeauftragten unterzeichnetes Schreiben) benötigen, teilen Sie uns dies bitte mit.

Mit freundlichen Grüßen,

Das Sekretariat des EDSB

[23. Juli 2020]